

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschluss-Nr. : 285-XXXI/08 vom 30. Januar 2008
ausgefertigt am : 10. März 2008
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda S. 24 f. vom 14. März 2008
in Kraft seit : 01. Januar 2008

1. Änderung

Beschluss-Nr. : 241-XIX/11 vom 12. Oktober 2011
ausgefertigt am : 21. November 2011
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 10/2011 vom 16. Dezember 2011
In Kraft seit : 1. Januar 2012

2. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-75/14 vom 5. November 2014
ausgefertigt am : 12. Dezember 2014
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 09/2014 vom 17. Dezember 2014
In Kraft seit : 1. Januar 2015

3. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-199/15 vom 16. Dezember 2015
ausgefertigt am : 4. Januar 2016
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/2016 vom 17. Februar 2016
In Kraft seit : 1. März 2016

4. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-420/18 vom 27. Juni 2018
ausgefertigt am : 9. August 2018
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/2018 vom 22. August 2018
In Kraft seit : 1. September 2018

5. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-050/20 vom 19. Februar 2020
ausgefertigt am : 9. März 2020
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 02/2020 vom 25. März 2020
In Kraft seit : 1. Januar 2020

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429 ff.), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396 f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (2) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus eine anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- | | | |
|----|-----------------------------|-----------|
| 1. | für den ersten Hund | 72,00 €, |
| 2. | für jeden weiteren Hund | 96,00 €, |
| 3. | für jeden gefährlichen Hund | 720,00 €. |
- Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz gemäß § 3 anteilig für jeden angefangenen Monat zu ermitteln. Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.
- (2) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Absatz 1 Nummer 2 erhoben.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nummer 1.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93 ff.), in der Fassung vom 24. Mai 2018, bestimmt ist.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, welche ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen,
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
6. Hunde in Tierhandlungen,

7. Zuchthunde, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 a Tierschutzgesetz ist,
8. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen, erforderlich sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, trifft die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Das Einsatzgebiet der vorgenannten Personenkreise muss hauptsächlich im Gebiet der Stadt Apolda liegen.
 3. Hunde, die nachweislich aus der Tierauffangstation Apolda bezogen oder durch diese vermittelt wurde, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus der Tierauffangstation Apolda,
 4. Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden und Teil von mindestens zwei rassereinen Hunden der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, sind. § 5 Nummer 6 und 7 bleiben unberührt.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7 Züchtersteuer

(aufgehoben)

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und für Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich an die Stadtverwaltung Apolda zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Absatz 4 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 1. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 2. im Fall des § 6 Absatz 1 Nummer 4 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadtverwaltung Apolda auf Verlangen vorgelegt werden,
 3. die von der Stadtverwaltung Apolda im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (3) Steuervergünstigung wird für gefährliche Hunde (§ 4 Absatz 5) nicht gewährt.
- (4) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, greift die Besteuerung nach § 4 Absatz 1.

- (5) Über Steuervergünstigungen nach § 5 wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.
- (6) Die Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und unter Auflagen gewährt werden.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Apolda anzuzeigen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Apolda kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahrs mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zum 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig.
Erfolgt die Festsetzung nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist die Steuer für das betreffende Jahr einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 1. Juli in Höhe des Jahresbetrages fällig.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag abweichend vom Absatz 2 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder danach spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres zu stellen. Die vierteljährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend bis sie widerrufen wird. Der Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Apolda von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli zu entrichten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Stadtverwaltung Apolda anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Absatz 5 ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Apolda abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist.
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen, insbesondere für steuerliche und statistische Zwecke, zulässig.

§ 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur Wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der

Stadtverwaltung Apolda übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Absatz 5 gilt,
 4. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber entgegen § 12 Absatz 2 die von der Stadtverwaltung Apolda übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden,

§ 14 Übergangsregelungen

- (1) Der Steuersatz nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Hunde, die zwar unter § 4 Absatz 5 Nummer 1 fallen, jedoch bereits vor dem 1. September 2011 bei der Stadtverwaltung Apolda angemeldet wurden.
- (2) Für Hunde nach Absatz 1 wird die Steuer nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bemessen.
- (3) Wird ein Hund, der unter Absatz 1 fällt, veräußert oder sonst abgeschafft, entfällt der Bestandsschutz mit Ende des Monats, in dem das Halten dieses Hundes durch den bisherigen Halter endet.
- (4) Die Erhebung der Steuer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 für Hunde, die unter § 4 Absatz 5 Nummer 2 fallen, bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung trat am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht Abweichendes bestimmt ist. Gleichzeitig trat die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 11.12.2002 (Beschluss-Nr. 305-XXXIV/02) außer Kraft.
- (2) Der § 13 trat am 15. März 2008 in Kraft.
- (3) Der § 5 Nummer 7 und 8 trat am 1. August 2013 in Kraft.
- (4) Der § 6 Nummer 4 trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(*Dienstsiegel*)